

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHEN RAUM

135

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum zur Auslobung der Ehrung als „Erfolgreicher Ausbildungsbetrieb in den Grünen Berufen“

– Auslobung 2025 –

1. Auslober, Inhalte und Ziele

Die Land- und Forstwirtschaft benötigt auch in Zukunft ausreichenden und qualifizierten Nachwuchs. Eine Schlüsselrolle im dualen Ausbildungssystem spielt dabei die betriebliche Ausbildung. Ausbildungsbetriebe einschließlich Ausbildungseinrichtungen der beruflichen Rehabilitation (im Folgenden Ausbildungsbetriebe genannt), die überdurchschnittliche Leistungen in der betrieblichen Ausbildung in den Grünen Berufen erbringen, verdienen eine entsprechende öffentliche Anerkennung.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR) würdigt deshalb das besondere Engagement, die hohe Qualität und überdurchschnittliche Leistungen in der betrieblichen Ausbildung von anerkannten Ausbildungsbetrieben der Grünen Berufe.

Die Ehrung soll nach Möglichkeit medienwirksam erfolgen, um somit die Grünen Berufe und deren Berufsbild stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen. Darüber hinaus sollen die Ehrungen Vorbild und Aufforderung für alle Ausbildungsbetriebe sein, sich kontinuierlich, engagiert und gezielt der Ausbildung junger Menschen zu widmen.

2. Preis und Anerkennung

Die Ehrung als „Erfolgreicher Ausbildungsbetrieb“ erfolgt durch Verleihung einer Ehrenurkunde des TMWLLR und einer Informations-tafel nach Anlage 1.

3. Teilnahmebedingungen

Die Ehrenpreise werden an Ausbildungsbetriebe mit Betriebssitz in Thüringen verliehen, welche besondere Leistungen bei der betrieblichen Ausbildung in den Grünen Berufen:

- Fachkraft Agrarservice,
- Forstwirt/Forstwirtin,
- Fischwirt/Fischwirtin,
- Gärtner/Gärtnerin,
- Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin,
- Landwirt/Landwirtin,
- Milchtechnologe/Milchtechnologin,
- Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in,
- Pferdewirt/Pferdewirtin,
- Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin,

- Revierjäger/Revierjägerin,
- Tierwirt/Tierwirtin,
- Winzer/Winzerin,
- Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft,
- Gartenbauwerker/Gartenbauwerkerin oder
- Helfer/Helferin in der Landwirtschaft

vorweisen können.

4. Bewertungsgegenstand

Besondere Leistungen bei der betrieblichen Ausbildung in den Grünen Berufen werden bei Erfüllung folgender Kriterien erreicht:

Kriterium	Maßstab ¹⁾
Dauer der Ausbildungstätigkeit	mindestens zwei (2) Jahre anerkannter Ausbildungsbetrieb
Kontinuität der Ausbildung	in den letzten zwei (2) Jahren höchstens ein Jahr ohne Auszubildenden
Ergebnisse der Abschlussprüfung	Durchschnitt der Abschlussnoten der Auszubildenden des Ausbildungsbetriebes eines Berufes <= 2,5
Ausbildungs-vergütung	Die Ausbildungsvergütung entspricht den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen <u>und</u> liegt oberhalb der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung
Durchführung der Berufsausbildung	keine Auffälligkeiten bei den jährlichen Kontrollen der zuständigen Stelle (geordnete und systematische Berufsausbildung, keine rechtlichen Verstöße)

¹⁾ Bezugszeitraum ist das Ausbildungsjahr 2023/2024

Eine jährlich wiederkehrende Auszeichnung von Betrieben ist möglich.

5. Beurteilung

Die nach § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft (TLLLR) stellt im Rahmen der ihr obliegenden Überwachungs-pflicht die Ausbildungsbetriebe fest, die die Kriterien nach Ziffer 4 erfüllen.

6. Verfahren

Die Würdigungen mit der Auszeichnung als „Erfolgreicher Ausbildungsbetrieb“ erfolgen durch das Thüringer Landesamt für Land-wirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) und sollen im Rahmen der Zeugnisübergabe für den Abschlussjahrgang 2024/2025 übergeben werden.

Die für die Auszeichnung als „Erfolgreicher Ausbildungsbetrieb“ vorgesehenen Ausbildungsbetriebe sind spätestens bis zum 10.07.2025 dem TMWLLR zu melden.

Das TMWLLR stellt für die auszuzeichnenden Ausbildungsbetriebe die Urkunden und die Informationstafeln nach Anlage 1 zur Verfügung.

7. Veröffentlichung

Als „Erfolgreicher Ausbildungsbetrieb“ ausgezeichnete Ausbildungsbetriebe sind berechtigt im geschäftlichen Verkehr, auf Geschäftspapieren, Druckschriften, Verlautbarungen sowie eigenen Internetauftritten auf die verliehene Auszeichnung hinzuweisen. Dafür ist ausschließlich das Signet nach Anlage 1 zu verwenden.

8. Bekanntmachung der Auslobung

Diese Auslobung wird im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf den Internetseiten des TMWLLR veröffentlicht.

Erfurt, den 26.05.2025

Colette Boos-John
Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Erfurt, 26.05.2025
Az.: 1080-32-7042/35-1-47700/2025
ThürStAnz Nr. 25/2025 S. 787 – 788

Anlage 1



MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, ARBEIT UND FAMILIE

136

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 7. März 2023 (ThürStAnz Nr. 14/2023 S. 603 ff.)

Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 ThürKJHAG vom 7. März 2023 (ThürStAnz Nr. 14/2023 S. 603 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.4.1 wird wie folgt geändert:

Die Ersatzleistung beträgt bis zu 96 € pro Arbeitstag für max. 10 Arbeitstage im Jahr, sofern infolge der Freistellung ein Vergütungsausfall in Höhe von mindestens 96 € pro Arbeitstag eingetreten ist.

2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juni 2025

Katharina Schenk
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Erfurt, 02.06.2025
Az.: 1020-42-6531/4-1-46087/2025
ThürStAnz Nr. 25/2025 S. 789

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, NATURSCHUTZ UND FORSTEN

137

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalogs Fischereiwesen

I.

Der Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog Fischereiwesen vom 10. Februar 2021 (ThürStAnz Nr. 12/2021 S. 583) wird wie folgt geändert:

1. Nummer II. wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1				
Lfd. Nr. aus § 52 (1) ThürFischG	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	Unberechtigte Fischereieinzugung durch juristische Personen - im Wiederholungsfall	§ 12 (3) Satz 1	- -	100,00 – 500,00 1.000,00

Tabelle 1				
Lfd. Nr. aus § 52 (1) ThürFischG	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
2.	Unterlassen der Vorlage eines Fischereipachtvertrages (Abschluss, Änderung oder Unterverpachtung) innerhalb von 14 Tagen - bei Unterlassung trotz Aufforderung	§ 13 (4) Satz 1	- -	50,00 – 300,00 500,00
3.	Ausgabe von Erlaubnisscheinen an natürliche Personen, die nicht Inhaber eines Fischereischeines sind - im Wiederholungsfall	§ 14 (1) Satz 2	- -	150,00 – 300,00 300,00 – 2.500,00

Tabelle 1				
Lfd. Nr. aus § 52 (1) ThürFischG	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
4.	Fischereiausübung ohne Mitführung oder Nichtvorzeigen auf Verlangen des Erlaubnisscheins zum Fischfang und des Fischereischeins - im Wiederholungsfall	§ 14 (1) Satz 6, § 26 (1)	8,00 –	80,00 – 150,00 100,00 – 250,00
5.	Überschreitung der festgesetzten Höchstzahl der Erlaubnisscheine zum Fischfang und/ oder Verstoß der Fischereiausübungsberechtigten oder Pächter gegen angeordnete Beschränkung der Fangerlaubnis - im Wiederholungsfall	§ 14 (2)	–	130,00 – 300,00 500,00 – 3.000,00
6.	Treffen von Maßnahmen zur Verhinderung und/ oder Erschwerung der Rückkehr von Fischen in ein Gewässer oder des Fischens auf überfluteten Grundstücken - im Wiederholungsfall	§ 15 (3)	10,00 –	100,00 – 500,00 1.000,00 – 5.000,00
7.	Verwendung von unerlaubten Mitteln beim Fischfang wie - künstliches Licht - im Wiederholungsfall - explodierende, betäubende und/ oder giftige Mittel bzw. Einsatz von verletzenden Geräten - im Wiederholungsfall Nichtanzeige oder Veranstaltung trotz Untersagung von Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen - im Wiederholungsfall Durchführung von Wettfischveranstaltungen - im Wiederholungsfall Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder - im Wiederholungsfall	§ 35 (1) § 35 (4) § 35 (5) § 35 (6)	– – – – – – – – –	300,00 500,00 1.000,00 – 1.500,00 3.000,00 – 5.000,00 150,00 – 300,00 500,00 – 1.500,00 200,00 – 500,00 1.000,00 – 2.500,00 1.000,00 – 2.500,00 2.500,00 – 5.000,00

Tabelle 1				
Lfd. Nr. aus § 52 (1) ThürFischG	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
8.	Unterlassung der Herstellung oder Unterlassung des Betriebes von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen verhindern - im Wiederholungsfall	§ 36 (1)	100,00 –	200,00 – 500,00 1.000,00 – 5.000,00
9.	Nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständiges Nachkommen der Mitteilungspflicht - im Wiederholungsfall Nichteinhaltung des vorgegebenen Zeitraumes für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, die mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes verbunden sind - im Wiederholungsfall	§ 37 (1) § 37 (2, 3)	10,00 – –	50,00 – 250,00 500,00 – 1.000,00 500,00 – 1.000,00 1.500,00 – 3.000,00
10.	Verhinderung des Fischwechsels mittels einer Vorrichtung - im Wiederholungsfall Versperrung eines Gewässers für den Fischwechsel durch ständige Fischereivorrichtungen - bei sofortiger Entfernung - sonst	§ 39 (1) § 39 (2) Satz 1	– – –	50,00 – 250,00 300,00 – 1.500,00 500,00 – 2.500,00 3.000,00 – 5.000,00
11.	Unterlassung der Beseitigung oder Unterlassung des Abstellens von ständigen Fischereieinrichtungen während der Schonzeit - im Wiederholungsfall	§ 39 (4) Satz 1	– –	200,00 – 1.500,00 500,00 – 3.000,00
12.	Nichtgewährleistung des Fischwechsels bei der Errichtung von Stauanlagen - Entfernung nach Aufforderung - sonst Dauernde Verhinderung oder Beeinträchtigung des Fischwechsels - trotz Aufforderung nicht gewährleistet	§ 41 § 41	35,00 – –	500,00 – 2.500,00 3.000,00 – 5.000,00 800,00 – 2.500,00 3.000,00 – 5.000,00

Tabelle 1				
Lfd. Nr. aus § 52 (1) ThürFischG	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
13.	Verstoß gegen das Fischfangverbot in Fischwegen	§ 43 (1)	–	200,00 – 500,00
	- im Wiederholungsfall		–	300,00 – 1.500,00
	Verstoß gegen das Fischfangverbot auf der von der unteren Fischereibehörde bestimmten Strecke oberhalb und unterhalb von Fischwegen	§ 43 (2, 3)	–	200,00 – 500,00
	- im Wiederholungsfall		–	300,00 – 1.500,00
14.	Unerlaubtes Mitführen fangfertiger Fischereigeräte an oder auf Gewässern	§ 44	10,00	50,00 – 100,00
	- im Wiederholungsfall		–	100,00 – 300,00
15.	siehe Tabelle 3			
16.	Nicht, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung einer Auflage, mit der eine nach ThürFischG oder eine nach einer auf Grund des ThürFischG erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist		25,00	150,00 – 250,00
	- im Wiederholungsfall		–	250,00 – 2.000,00

b) Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2				
Lfd. Nr. aus § 52 (2) ThürFischG	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	Entgegenstellen oder Entziehen einer Kontrolle durch Fischereibehörden oder Fischereiaufseher	§ 48 (3)	10,00	50,00 – 150,00
	- im Wiederholungsfall		–	100,00 – 500,00
2.	Nicht-an-Bord-lassen von Fischerei-aufsehern	§ 48 (4)	10,00	100,00 – 200,00
	- im Wiederholungsfall		–	150,00 – 500,00

Tabelle 2				
Lfd. Nr. aus § 52 (2) ThürFischG	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
3.	Entziehen der Beschlagnahme der beim unerlaubten Fischfang mitgeführten Geräte, einschließlich in Fischereifahrzeugen mitgeführte Fischfanggeräte	§ 48 (5)	–	100,00 – 200,00
	- im Wiederholungsfall		–	150,00 – 500,00

c) Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Tabelle 3 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 52 (1) Nr. 15 ThürFischG und des § 51 ThürFischAVO				
Lfd. Nr. aus § 51 ThürFischAVO	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	Verstoß gegen festgelegte Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz der Fische	§ 1 (1), § 3 (6)	–	150,00 – 300,00
	- im Wiederholungsfall		–	200,00 – 1.000,00
2.	Unterlassen der Anzeigepflichten - bei Unterlassung trotz Aufforderung	§ 3 (1, 3)		50,00 – 100,00 200,00
	Nichtführen oder nicht ordnungsgemäßes Führen, Aufbewahren oder Vorlegen von Aufzeichnungen - bei Nichtführen trotz Aufforderung	§ 3 (4)		50,00 – 100,00 200,00
	Nichtausweisen der Registriernummer auf Handels- und Transportbelegen	§ 3 (5)		50,00 – 100,00
	- im Wiederholungsfall			100,00 – 200,00
3.	Nichtzurücksetzen untermaßiger oder unbeabsichtigt während der Schonzeit gefangener, lebensfähiger Fische	§ 6 (1)	10,00	80,00 – 100,00
	- im Wiederholungsfall		–	100,00 – 250,00
	Verstoß gegen das Gebot zur Anlandung und das Verbot des Zurücksetzens von Fischen	§ 6 (2)	10,00	80,00 – 100,00
	- im Wiederholungsfall		–	100,00 – 250,00

Tabelle 3
Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 52 (1) Nr. 15 ThürFischG
und des § 51 ThürFischAVO

Lfd. Nr. aus § 51 ThürFischAVO	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
4.	Verstoß gegen das Inverkehrbringen von Fischen, die dem Fangverbot unterliegen - im Wiederholungsfall	§ 7 (1) Satz 1	25,00	150,00 – 500,00 200,00 – 2.000,00
	Verstoß gegen das Führen, Aufbewahren und Vorlegen von Aufzeichnungen - bei Nichtführen trotz Aufforderung	§ 7 (2)	10,00	50,00 – 100,00 200,00
5.	Verstoß gegen die Regelungen für das Aussetzen von Fischen - im Wiederholungsfall	§ 8 (1, 2)	–	100,00 – 500,00 200,00 – 2.500,00
6.	Verstoß gegen das Verbot des Ausstellens eines Erlaubnisscheines zum Fischfang mit der Handangel innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Abschluss der Besatzmaßnahmen	§ 8 (4)	50,00	500,00 – 1.500,00
7.	Verstoß gegen die Festlegungen zur Führung und Aufbewahrung von Unterlagen	§ 8 (5)	10,00	50,00 – 100,00
	Verstoß gegen Vorschriften über das Anbringen von Absperrvorrichtungen, die ein Entweichen von Fischen verhindern	§ 8 (7)	50,00	800,00 – 5.000,00
8.	Verstoß gegen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Eintragung in die Fangkarte	§ 9 (1)	10,00	50,00 – 100,00
	Verstoß gegen die Vorschriften zum Führen und Vorlegen von Aufzeichnungen	§ 9 (2, 3)	10,00	50,00 – 100,00
9.	Unerlaubte Entnahme von Über- und Unterwasserpflanzen oder sonstigen Stoffen aus Gewässern - im Wiederholungsfall	§ 10 (1)	10,00	50,00 – 100,00 100,00 – 2.500,00

Tabelle 3
Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 52 (1) Nr. 15 ThürFischG
und des § 51 ThürFischAVO

Lfd. Nr. aus § 51 ThürFischAVO	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwarungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
10.	Unerlaubte Entnahme von Fischnährtieren und Fischlaich - im Wiederholungsfall	§ 10 (3)	10,00	80,00 – 100,00 100,00 – 1.000,00
11.	Unbefugtes Betreten oder Befahren der Geleгеzone - im Wiederholungsfall	§ 11 (1)	15,00	100,00 – 300,00 150,00 – 1.000,00
12.	Nichteinhalten des vorgegebenen Mindestabstandes zu stationären Fischfangeinrichtungen - im Wiederholungsfall	§ 12	10,00	50,00 – 500,00 300,00 – 1.500,00
13.	Verstoß gegen die Bestimmungen über das Einlassen von zahmen Wassergeflügel in die Gewässer - im Wiederholungsfall	§ 13	10,00	100,00 100,00 – 1.000,00
14.	Verstoß gegen Bestimmungen für das Verwenden, Fangen und Hältern von Köderfischen - im Wiederholungsfall	§ 14	10,00	150,00 – 500,00 200,00 – 2.500,00
15.	Verstoß gegen die Kontrollpflicht von Netzen, Legangeln und Reusen und die Entnahmepflicht von Fängen - im Wiederholungsfall	§ 15 (2)	20,00	150,00 – 500,00 150,00 – 3.000,00
16.	Ausübung der Fischerei mit mehr als zwei Handangeln oder mit anderen als den genannten Geräten oder Nichtbeaufsichtigung ausgelegter Handangeln und Senken - im Wiederholungsfall	§ 15 (3 bis 5)	5,00	50,00 – 150,00 100,00 – 500,00
17.	Verwendung verbotener Fangmittel oder Anwendung verbotener Fangarten - im Wiederholungsfall	§ 16 (1, 2)	10,00	100,00 – 1.500,00 150,00 – 5.000,00

Tabelle 3 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 52 (1) Nr. 15 ThürFischG und des § 51 ThürFischAVO				
Lfd. Nr. aus § 51 Thür FischAVO	Ordnungs- widrigkeit	Bezug §§	Ver- war- nungs- geld in Euro	Bußgeld in Euro
18.	Nichteinhaltung der Maschenweiten bzw. Gitterstababstände - im Wiederholungsfall bzw. bei Nichteinhaltung nach behördlicher Anforderung	§ 17 (2, 3, 5)	10,00	50,00 – 500,00
			–	100,00 – 2.500,00
19.	Ausübung der Elektrofischerei ohne Berechtigungsschein, ohne Besitz einer Ausnahmegenehmigung - im Wiederholungsfall	§ 18 (1, 4)	–	500,00
			–	500,00 – 1.500,00
20.	Verstoß gegen Vorschriften zur Ausübung der Elektrofischerei oder zum Mitführen und des Aushändigens zur Einsichtnahme von Dokumenten - im Wiederholungsfall	§ 20	10,00	80,00 – 300,00
			–	100,00 – 500,00
21.	Verstoß gegen Vorschriften zur Führung oder zur Vorlage von Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Elektrofischerei - im Wiederholungsfall	§ 21	5,00	50,00
			–	50,00 – 300,00
22.	Verstoß gegen die Bestimmungen zum Töten gefangener Fische - im Wiederholungsfall	§ 22	5,00	50,00 – 150,00
			–	150,00 – 1.000,00
23.	Unzulässige Behandlung toter Fische - im Wiederholungsfall	§ 23	10,00	100,00
			–	300,00
24.	Verursachung von Schädigungen der Fische durch Verzögerung der Hälterung	§ 24 (1)	10,00	50,00 – 150,00
	Verstoß gegen das Verbot des Hälterns von Salmoniden im Setzkescher	§ 24 (2)	10,00	50,00 – 150,00
	Verstoß gegen das Verbot des Zurücksetzens der gehälterten Fische	§ 24 (4)	–	50,00 – 150,00
	- im Wiederholungsfall		–	100,00 – 300,00

Tabelle 3 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 52 (1) Nr. 15 ThürFischG und des § 51 ThürFischAVO				
Lfd. Nr. aus § 51 Thür FischAVO	Ordnungs- widrigkeit	Bezug §§	Ver- war- nungs- geld in Euro	Bußgeld in Euro
25.	Verstoß gegen die Bestimmungen zum Transport lebender Fische - im Wiederholungsfall	§ 25	15,00	150,00 – 500,00
			–	200,00 – 3.000,00
26.	Ausgabe nicht vorschriftsgemäßer Erlaubnisscheine zum Fischfang - im Wiederholungsfall	§ 36 (1)	10,00	100,00
	Fehlende Nachweisleitung über die Ausgabe von Erlaubnisscheinen - im Wiederholungsfall	§ 36 (2, 3)	–	100,00 – 500,00
			5,00	50,00 – 500,00
			–	100,00 – 2.000,00

2. In Nummer III. wird die Zahl „2025“ durch die Zahl „2030“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, den 26.05.25

Tilo Kummer
Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Erfurt, 26.05.2025
Az.: 1070-47-7901/5-1-25879/2025
ThürStAnz Nr. 25/2025 S. 789 – 793

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135

35. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Marie Hirth, Telefon: 0361 57-3313411

Mitarbeiterin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309

E-Mail: staatsanzeiger@tmkl.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40

E-Mail: verlag@husemann.net, Internet: www.husemann.net**DRUCK:**

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0

Druckverfahren: Digital

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen
erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags,
12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maß-
gebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen:

dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe.

Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.

Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer),
ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr

Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Ent-
schädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versand-
kosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 25 vom 23. Juni 2025 beträgt 16 Seiten (ohne
Bekanntmachung von Aufträgen).